

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, vom Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, mit Schreiben vom 22.01.1985 Az. 210 – 554 rechtaufsichtlich genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

§ 1 **Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren,
3. Grabherstellungsgebühren,
4. Sonstige Gebühren

§ 2 **Grabplatzgebühren**

- (1) Die Grabplatzgebühren einschl. Grabeinfassung/-fundament betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - a) Einzelgrab für Erd- und Urnenbestattung 300,00 Euro
 - b) Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung 600,00 Euro
 - c) Urnengrab 200,00 Euro.
- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 3 **Leichenhausgebühr**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 Euro.
- (2) Wird ein Verstorbener, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag 25,00 Euro.
- (3) Für die Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Personen beträgt die Gebühr 15,00 Euro.
- (4) Für die Benutzung des Sezierraumes wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben. Daneben werden die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten berechnet.

§ 4 Grabherstellungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a) Altes und neues Grab

Grab mit - Normaltiefe	368,00 Euro
- Tiefgrab (Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges)	404,00 Euro
- Urnengrab	84,00 Euro

b) Kindergrab

- für Kinder bis 2 Jahre, Tot- u. Fehlgeburten	152,00 Euro
- für Kinder von 2 bis 7 Jahren	205,00 Euro
- für Kinder von 8 bis 12 Jahren	231,00 Euro

c) Ausgrabungen, Umbettungen

- Erdbestattungen zusätzlich zu den Grabherstellungs- gebühren nach Buchst. a und b	410,00 Euro
- Urnenbestattung zusätzlich zu den Grabherstellungs- gebühren nach Buchst. a und b	37,00 Euro

d) Zuschläge

- Winterzuschlag Frosttiefe bis 20 cm	20 v.H.
Frosttiefe über 20 cm	30 v.H.
- Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen	50 v.H.
- Zuschlag bei Beendigung der Grab- schließungsarbeiten nach 17.00 Uhr	30 v.H.
- Zuschlag für Stein und Fels	30 v.H.

e) Unvorhersehbare Arbeiten

Für nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeberin oder Dritter (Hinterbliebene) im Stundenlohn auszuführen sind, werden einschließlich Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt. Nachweis berechnet:

Bestatter je Stunde	40,00 Euro
Gehilfe je Stunde	34,00 Euro.“

§ 5
Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt folgende sonstige Gebühren:

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen 10,00 Euro
2. Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 6
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides. Die Gebührenschuld für den Unterhaltungskostenzuschlag (§ 2 Abs. 3) entsteht für die gesamte Dauer des Nutzungsrechtes im Voraus beim Erwerb und bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 01.01.1980 außer Kraft.

Hafenlohr, 25.01.1985

GEMEINDE HAFENLOHR

Pauli
1. Bürgermeister

geändert durch Satzung vom 04.11.2009; AMBI. Nr. 12/2009

geändert durch Satzung vom 17.11.2010, AMBI. Nr. 12/2010